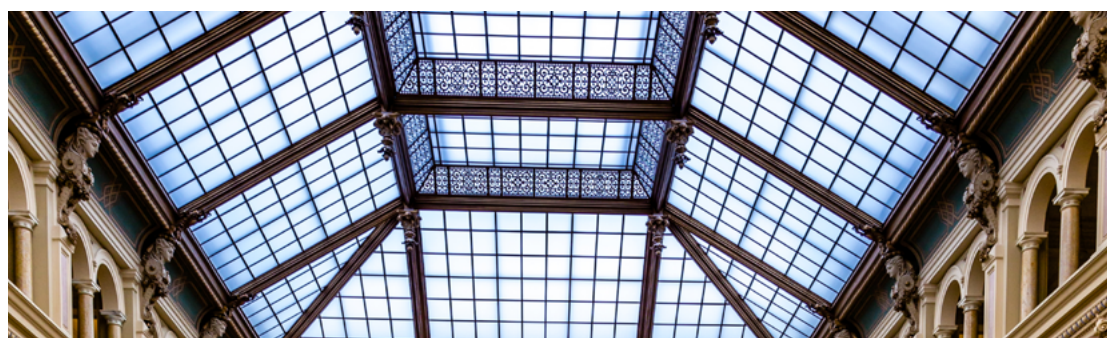


Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Update ZKG-Entgeltinformation

S. 69



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Wirksamkeit einer Bedingungsänderungsklausel

S. 70



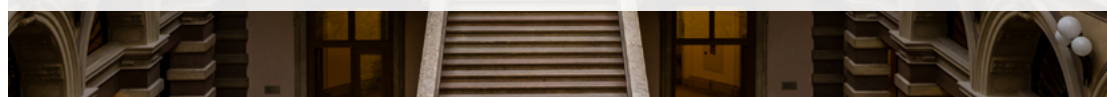
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Grobe Fahrlässigkeit im Onlinebanking

S. 71



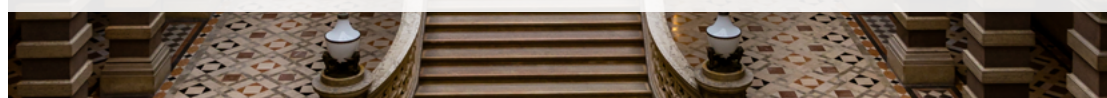
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Anscheinsbeweis bei Kartenabhebungen am GAA

S. 73



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Schuldbeitritt ein Verbrauchergeschäft?

S. 75



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Abschluss- und Vermittlungskosten bei Riester-Sparverträgen

S. 76



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

In Zusammenarbeit mit

thümmel
schütze

RECHTSANWÄLTE

Update ZKG-Entgeltinformation

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Nachdem das Oberlandesgericht Düsseldorf, das Oberlandesgericht Naumburg sowie der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart die Auffassung vertreten haben, wonach aufgrund der Definition der Begriffe der Lastschrift sowie der Überweisung im Glossar für den verständigen und redlichen Durchschnittsverbraucher offenkundig ist, dass Entgelte nur für solche vom Kunden selbst fehlerfrei veranlassten und durchgeführten Transaktionen eingenommen werden und nicht auch für Storno- und Korrekturbuchungen, die im eigenen Interesse oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen vorgenommen werden, hat sich dieser Auffassung nunmehr auch der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in einer Hinweisverfügung vom 08.09.2025, 2 U 198/23 angeschlossen und

SEMINARTIPP		
Zahlungsverkehr und Kartenmissbrauch: Haftungsrisiken und Praxisfragen Infos unter www.FCH-Gruppe.de	08.10.2025	Online-Seminar

hat hierzu ausgeführt: Zudem würde die Entgeltinformation auch nicht gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung verstoßen, weil durch die Bezugnahme auf Spiegelpunkt 3 der Entgeltinformation auf die Definitionen im nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 ZKG veröffentlichen Glossar ohnehin kein Verstoß gegen § 134 BGB i. V. m. §§ 675e Abs. 1, 675u, 675y BGB vorliegen würde.

Hinzu kommt, dass sich der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in vorstehend zitierter Hinweisverfügung auch der von den Oberlandesgerichten Naumburg, Karlsruhe, Düsseldorf und Oldenburg vertretenen Rechts-

auffassung angeschlossen hat, wonach die beanstandete ZKG-Entgeltinformation keinen Regelungscharakter i. S. einer Allgemeinen Geschäftsbedingung hat und deswegen keine Vergütungsklausel im Sinne der Unterlassungsvereinbarung darstellt.

Schließlich vertritt der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in seiner vorstehend zitierten Hinweisverfügung die Rechtsauffassung, wonach die Berufung der klagenden Schutzgemeinschaft auf das Vertragsstrafversprechen in den Fällen von Entgeltinformationen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Regelung der Entgelt-



**Diese Anzeige
wird nichts ändern.
Aber IHRE könnte es!**



information (§§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 4, 47 Abs. 2 ZKG i. V. m. DVO 2018/34/EU) rechtsmissbräuchlich ist, weil der klagenden Schutzgemeinschaft der dem Vertragsstrafeversprechen zugrundeliegende vertraglich gesicherte gesetzliche Unterlassungsanspruch unzweifelhaft nicht mehr zusteht.

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Nachdem zu Beginn der Problemauseinandersetzung eine Vielzahl von Instanzgerichten einschließlich des OLG Celle per nicht angreifbarem Beschluss die Meinung vertreten hatten, dass die ZKG-Entgeltinformation Regelungscharakter im Sinne einer AGB-Regelung entfaltet und demgemäß einen Verstoß gegen die streitrelevanten Unterlassungsvereinbarungen angenommen hatten, gehen zwischenzeitlich bis auf das OLG Celle sowie das OLG Brandenburg nahezu sämtliche anderen mit den Angelegenheiten befassten Oberlandesgerichte davon aus, dass der ZKG-Entgeltinformation kein Regelungscharakter

im Sinne einer AGB zukommt und dass aufgrund der Definition der Begriffe der Lastschrift sowie der Überweisung im nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 ZKG veröffentlichten Glossar ein Verstoß gegen die Unterlassungsvereinbarung ohnehin nicht vorliegt (zur Entwicklung vgl. die Beiträge v. *Edelmann* in BTS Ausgabe März 2024, S. 13, Ausgabe September 2024, S. 68, Ausgabe November 2024, S. (90), Ausgabe Dezember 2024/Januar 2025, S. 111 sowie Ausgabe Februar 2025, S. 5).

Nachdem mehrere Verfahren zwischenzeitlich beim Bundesgerichtshof anhängig

sind, ist damit zu rechnen, dass sich der Bundesgerichtshof in nächster Zeit den im Zusammenhang mit der ZKG-Entgeltinformation sich stellenden Probleme annehmen wird. Diesbezüglich bleibt abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof sich dann damit begnügt, den AGB-Charakter der ZKG-Entgeltinformation abzulehnen oder ob der BGH sich auch damit auseinandersetzt, dass im Hinblick auf die Definitionen der Lastschrift sowie der Überweisung im Glossar ein Verstoß gegen die Unterlassungsvereinbarung von vornherein nicht vorliegen kann.

■ Vorstand & Aufsichtsrat ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Wirksamkeit einer Bedingungsänderungsklausel

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Nachdem das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 28.03.2024, 2 U 207/22 (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS 2024, S. 33 f.) die in den Bausparkassen-AGB enthaltene Fiktionsänderungsklausel für rechtswirksam und mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vereinbar angesehen hat, folgt nunmehr auch das Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Urteil v. 23.07.2025, 17 U 188/23 (ZIP 2025,2230) der bereits vom Landge-

richt Frankfurt in 1. Instanz im Urteil vom 20.10.2023, 2-27 O 307/22 (vgl. hierzu BTS, Ausgabe November 2023, S. 93 f.) vertretenen Rechtsauffassung, wonach eine Klausel in den Allgemeinen Bausparbedingungen, nach der die Zustimmung des Bausparers zu bestimmten Änderungen als erteilt gilt, wenn dieser nicht innerhalb einer bestimmten

Frist widerspricht und dieser auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde (Fiktionsänderungsklausel), wirksam ist, wenn sie sich ausschließlich auf Änderungen bezieht, die nicht der Zustimmung der BaFin unterliegen und durch welche demgemäß weder der Vertragszweck geändert wird noch die Kernrechte des

BUCHTIPP

Cranshaw (Hrsg.): Drittschuldnerkommentar Kreditwirtschaft, 2021.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Bausparers angegriffen werden. In diesem Zusammenhang hebt das Oberlandesgericht Frankfurt hervor, dass von der betroffenen Änderungsfiktionsklausel lediglich solche Regelungen erfasst sind, die thematisch beschränkte Punkte betreffen, die im Verhältnis zu den Essentialia des Geschäfts nur untergeordnete Bedeutung haben und keine Hauptleistungspflichten wie die Verzinsung der Sparzahlungen und die Gewährung eines Bauspardarlehens einerseits und die Bausparleistungen und Darlehensrückzahlung andererseits betreffen.

In diesem Zusammenhang führt das Oberlandesgericht Frankfurt weiter aus, dass jeder Bausparvertrag die Besonderheit aufweist, dass die vertragliche Änderungsbefugnis des Bausparvertrags kraft Gesetzes auf die für Bausparer nicht wesentlichen ABB-Klauseln beschränkt ist, was dar-

SEMINARTIPP			
• VerbraucherKreditRecht 2025: Neues Umsetzungsgesetz & BGH-/EuGH-Urteile	07.10.2025	Online-Seminar	
Infos unter www.FCH-Gruppe.de			

in begründet ist, dass jede Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen eines Bausparvertrags (z. B. zum Zuteilungsverfahren oder zur Höhe der Guthabens- oder Darlehenszinsen) nach § 9 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Bausparkassengesetz der Zustimmung der BaFin bedarf. Diese Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtigen Änderungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Bausparkassengesetz und bloß anzeigepflichtigen Änderungen nach § 9 Abs. 1 S. 4 Bausparkassengesetz zeige aber, dass der Gesetz-

geber die Belange der Bausparer bei den lediglich anzeigepflichtigen Änderungen potenziell weniger berührt sieht als bei den genehmigungspflichtigen Änderungen (so auch *Freise*, juris PR-BKR 9/2024 Anm. 1).

Dies Zugrundelegend gelangt das Oberlandesgericht Frankfurt dann zum Ergebnis, dass im vorliegenden konkreten Fall durch die Fiktionsänderungsklausel weder ein weitreichender oder tiefgreifender Eingriff in das Vertragsgefüge ermöglicht noch die Grenze zum Abschluss eines neuen Vertrages überschritten noch in das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung eingegriffen wird.

Dies gelte, so das OLG Frankfurt weiter, auch für die von dieser Änderungsmöglichkeit mitumfasste Präambel. Diese sei zwar thematisch umfassend, treffe aber selbst keine Regelungen, sondern verweise insoweit auf die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen, weswegen sie im Wesentlichen nur einen leitenden Charakter habe und auch nur das Prinzip des Bausparvertrages mit Ansparphase und Darlehensphase allgemein beschreibe.

PRAXISTIPP

Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Fiktionsänderungsentscheidung vom 27.04.2021, XI ZR 26/20 bereits unmissverständlich klargestellt hat, dass einschränkend-konkretisierende Bedingungsklauseln i. S. d. hier betroffenen Bausparkassenklausel rechtswirksam sein können und sowohl das Oberlandesgericht Stuttgart als auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main einschränkend-konkreti-

sierende Bedingungsänderungsklausel in den Bausparkassen-AGB für rechtswirksam angesehen haben, bleibt mit großer Spannung abzuwarten, ob auch der Bundesgerichtshof die von den Oberlandesgerichten Stuttgart und Frankfurt vertretene Rechtsauffassung teilen wird, wofür einiges spricht (vgl. zur Problematik *Freise*, juris PR-BKR 9/2024 Anm. 1. sowie *Edelmann/Kruis*, WM 2024, 105).

■ Vorstand & Aufsichtsrat ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Grobe Fahrlässigkeit im Onlinebanking

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Online-Banking-Fall des sog. „Social Engineering“ sowie des „Call-ID-Spoofing“

bestätigt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.07.2025, XI ZR 107/24 (ZIP 2025, 2047 ff. m. zust. Anm. *Linardatos*, BKR 2025, 848 ff.) die Entscheidung des Berufungsgerichts des OLG Naumburg vom 22.05.2024, 5 U 11/24 (ZIP 2025, 23), in welcher das OLG Naumburg den Anspruch des Kunden nach § 675u BGB wegen einem die-

sem Anspruch entgegenstehenden Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters aus § 675 v Abs. 3 BGB abgewiesen hatte. In seiner diesbezüglichen Entscheidung hält der Bundesgerichtshof entgegen einer in der Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Auffassung fest, dass dann, wenn dem Zahlungsdienstleister ein

Schadensersatzanspruch nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB zusteht, dieser in Höhe dieses Anspruchs die Erfüllung des Anspruchs des Zahlers aus § 675 u S. 2 BGB entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben nach § 242 BGB verweigern kann, es hierfür einer Aufrechnungserklärung des Zahlungsdienstleisters nicht mehr bedarf (Rn. 23).

Hieran anschließend gelangt der Bundesgerichtshof, ebenfalls dem Berufungsgericht des OLG Naumburg folgend, zum Ergebnis, dass der Zahler nach § 675 v Abs. 3 Nr. 2 BGB seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet ist, der ihm infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist. Dies deshalb, weil der Kunde/Zahler grob fahrlässig gegen seine ihm aus § 675 I Abs. 1 S. 1 BGB treffenden Pflichten verstoßen habe, unmittelbar nach Erhalt seines Zahlungsinstruments alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen (Rn. 25 bis 32).

In diesem Zusammenhang führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Zahler/Kunde sich (auch) nicht auf ein sogenanntes Augenblicksversagen berufen könne, welches es zusammen mit weiteren Umständen im konkreten Einzelfall als gerechtfertigt erscheinen lassen könnte, unter Abwägung aller Umstände den Schuldvorwurf geringer als grob fahrlässig zu bewerten (Rn. 29 f.). Dies deshalb, weil keine durch eine Überrumpe-

SEMINARTIPP		
• Zahlungsverkehr und Kartenmissbrauch: Haftungsrisiken und Praxisfragen Infos unter www.FCH-Gruppe.de	08.10.2025	Online-Seminar

BUCHTIPP
Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020. Infos unter www.FCH-Gruppe.de

lung, momentane Ablenkung bzw. Unaufmerksamkeit oder Ähnliches bedingte kurzfristige Fehleinschätzung vorgelegen habe, die entscheidende Sorgfaltspflichtverletzung vielmehr in der Weitergabe der TANs im Rahmen der Telefonate gelegen hätte (Rn. 30).

Abschließend setzt sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinander, ob der Schadensersatzanspruch des Zahlungsdienstleisters nach § 675 v Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen ist (Rn. 33–36), was er im Ergebnis ablehnt. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass alleiniger Bezugspunkt für die Anwendung von § 675 v Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB der im Streit stehende Zahlungsvorgang sei und nicht

jedes Vorverhalten des Zahlungsdienstleisters im Zusammenhang mit der Kundenauthentifizierung (Rn. 34). Etwas anderes folge nach Auffassung des Bundesgerichtshofs auch nicht daraus, dass Anknüpfungspunkt für die Haftung des Zahlers gem. § 675 v Abs. 3 BGB auch eine Verletzung von Pflichten oder Bedingungen sein kann, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Auslösung des Zahlungsvorgangs erfolgt (Rn. 36). Solche zeitlich früheren Vorgänge wie z.B. die erste Anmeldung im Online-Banking durch die unbekannten Täter, welche diesen erst ermöglicht, sensible Zahlungsdaten des Kunden zu erlangen, könnten nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gegebenenfalls über § 254 BGB

PRAXISTIPP		
Nach § 675 v Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister abweichend von § 675 v Abs. 1 u. 3 BGB nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn letzterer eine starke Kundenauthentifizierung i. S. d. § 1 Abs. 24 ZKG nicht verlangt. Nachdem der Zahlungsdienstleister für die Anmeldung im Onlinebanking eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hatte und in der Rechtsprechung (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 15.01.2025, 4 U 32/24)	die Auffassung vertreten wurde, dass der Ausschluss des § 675 v Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB bereits dann eingreift, wenn eine starke Kundenauthentifizierung während des sog. Login-Vorgangs nicht vorgegeben war, musste sich der Bundesgerichtshof mit der Frage auseinandersetzen, ob der Ausschlussgrund des § 675 v Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BGB einen konkreten unmittelbaren Transaktionsbezug erfordert, was der Bundesgerichtshof bejahte. Im Hinblick auf die hiervon abwei-	chende Auffassung des Landgerichts Heilbronn (BeckRS 2024, 10609) ist es auch sehr zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof festgehalten hat, dass es zur Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs des Zahlungsdienstleisters nach § 675 v Abs. 3 Nr. 2 BGB keiner Aufrechnungserklärung bedarf, der Zahlungsdienstleister vielmehr mit seinem ihm diesbezüglich zustehenden Schadensersatzanspruch die Zahlung über § 242 BGB verweigern kann.

zu einer Reduzierung der Haftung des Zahlers führen, da dem Anspruch des Zahlungsdienstleisters aus § 675 v Abs. 3 Nr. 2 BGB

grundsätzlich auch der Einwand des Mitverschuldens nach § 254 BGB entgegengehalten werden können. Das Verschulden des Zah-

lungsdienstleisters im konkreten Fall nach den überzeugenden Ausführungen des Berufungsgerichts nicht vorgelegen haben.

■ Vorstand & Aufsichtsrat ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Anscheinsbeweis bei Kartenabhebungen am GAA

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Beschluss vom 25.08.2025, 14 U 74/25 hält das Oberlandesgericht Frankfurt fest, dass es prozessual nicht zu beanstanden ist, wenn der Tatrichter allein aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls ohne Heranziehung der Grundsätze über den Anscheinsbeweis zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin die ihr gestohlenen Debit- und Kreditkarten zusammen mit den dazugehörigen Karten-PINs aufbewahrt und damit gegen ihre Pflichten aus § 675 I Abs. 1 BGB sowie aus den in den Vertrag einbezogenen Geschäftsbedingungen grob fahrlässig verstoßen hat. Insofern, so das OLG weiter, könne dahinstehen, welche Anforderungen an die Erschütterung des ansonsten eingreifenden Anscheinsbeweises bei Kartenmissbrauch im Zeitalter hochentwickelter Cyberkriminalität

BUCHTIPP		
Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020. Infos unter www.FCH-Gruppe.de		

SEMINARTIPP		
Zahlungsverkehr und Kartenmissbrauch: Haftungsrisiken und Praxisfragen Infos unter www.FCH-Gruppe.de	08.10.2025	Online-Seminar

zu stellen sind. Hiervon unabhängig schließt sich das Oberlandesgericht Frankfurt in seiner Entscheidung der vom OLG Bremen in seinem Beschluss vom 15.04.2024, 1 U 47/23 vertretenen Auffassung an, wonach ein Kreditinsti-

tut im Verhältnis zum Kunden nicht zur Transaktionsüberwachung verpflichtet ist, ein Kreditinstitut vielmehr bei formal autorisierten Zahlungsvorgängen gem. § 675 o Abs. 2 BGB verpflichtet ist, diese auszuführen.

PRAXISTIPP

Auch wenn vorstehende Entscheidung zu einem konkreten Einzelfall erging, in welchem der Tatrichter in 1. Instanz unter umfassender Beweiswürdigung unabhängig vom Eingreifen des Grundsatzes über den Anscheinsbeweis zum Ergebnis gelangt ist, dass die Bankkundin ihre sie gegenüber ihrer Bank treffenden Pflichten grob fahrlässig verletzt hat und daher ihrem Anspruch nach § 675 u BGB gem. § 242 BGB ein ebenso hoher Schadensersatzanspruch der Bank aus § 675 v BGB

entgegensteht, dürfte in der Regel bei Verwendung der Original-Karte nebst PIN durch die Täter bereits der Grundsatz des Anscheinsbeweises für sich allein für die grob fahrlässige Pflichtverletzung des Kunden sprechen.

Ob überhaupt und wenn ja unter welchen Anforderungen im Zeitalter hochentwickelter Cyberkriminalität dieser vom Bundesgerichtshof anerkannte Grundsatz des Anscheinsbeweises erschüttert werden

kann, wird abzuwarten sein. Die Klägerin hatte sich hierzu auf einen Bericht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom 27.03.2025 berufen, in welchem mehrere technische Möglichkeiten zur digitalen Manipulation aufgeführt waren.

Auf diesen Bericht war das OLG Frankfurt schon deswegen nicht eingegangen, weil im konkreten Fall keinerlei im Bericht genannte Manipulationen ersichtlich waren.



**FCH Campus jetzt
kostenfrei testen!**

Lernen war gestern.

Smarter lernen mit KI.

Modulare Online-Lerneinheiten zu regulatorischen Themen – digital, flexibel und mit Zertifikat. Lernen Sie per Video, Podcast oder Text – ganz nach Ihrem Tempo.

www.fch-gruppe.de/campus

Sascha Sychov
Bereichsleiter Business Development & KI-Beauftragter
Sascha.Sychov@FCH-Gruppe.de



Schuldbeitritt ein Verbrauchergeschäft?

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem die Haftung des Alleingeschäftsführers und Vorstandsvorsitzenden eines Unternehmens aus einem von ihm erklärten Schuldbeitritt zu einer Darlehensschuld seines Unternehmens in Frage stand, gelangte das Oberlandesgericht Stuttgart unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 26.07.2022, XI ZR 483/21 (VuR 2022, 381 mit Anm. *Maier*) in seinem Urteil vom 29.04.2025, 6 U 139/24 (WM 2025, 1147 mit Anm. *Hamdan*, BKR 2025, 759 ff., *Vitt*, GWR 2025, 219; *Leuering/Rubner*, NJW-Spezial 2025,337) zum Ergebnis, dass der Schuldbeitritt eines geschäftsführenden Organs und Alleingesellschafters einer (ausländischen) Aktiengesellschaft zu einem Darlehensvertrag dann nicht als Verbrauchervertrag zu behandeln ist, wenn die Haftungsübernahme überwiegend dem Gewerbe zuzuordnen ist und nicht auf einem eigenständigen Willensentschluss als Privatperson beruht (Rn. 17–24). Zur Begründung führt das OLG aus, dass die von ihm zu entscheidende Fallgestaltung nicht anders zu bewerten sei wie diejenige, über die der Bundesgerichtshof in seiner vorstehend zitierten Entscheidung vom 26.07.2022, XI ZR 483/21 zu befinden hatte. Auch der hiesige Beklagte sei als Alleingesellschafter wirtschaftlicher Eigentümer der Darlehensnehmerin gewesen. In seiner Eigenschaft als alleiniger Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzender sei er dem Kreditinstitut als einzig handelnde natürliche Person gegenüber aufgetreten. Folgerichtig sei für das klagende Kreditinstitut notwendige Voraussetzung der Kreditvergabe und des Zustandekommens des gesamten Geschäfts, dass der Beklagte aufgrund seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigter eine persönliche Einstandspflicht übernimmt, weswegen auch in der vorliegenden Konstellati-

SEMINARTIPP

- **VerbraucherKreditRecht 2025:**
 Neues Umsetzungsgesetz & BGH-/EuGH-Urteile 07.10.2025 Online-Seminar
 Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

[Ellenberger/Nobbe \(Hrsg.\): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.](#)
 Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Im Hinblick auf vorstehende Entscheidung des Oberlandesgericht Stuttgart sowie der vom Oberlandesgericht Stuttgart in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 26.07.2022, XI ZR 403/21 kann nach hiesiger Auffassung ohne weiteres der Grundsatz aufgestellt werden, dass derjenige, der für ein Gesellschafterdarlehen „seines“ Unternehmens oder „seiner Ein-Mann-Gesellschaft“ die Mithaftung übernimmt, die Haftung nicht aufgrund eines eigenständigen Willensentschlusses als Privatperson übernimmt, die Haftungsübernahme vielmehr überwiegend dem Gewerbe zuzuordnen ist mit der Konsequenz, dass der Schuldbeitretende oder Mithaftende in der Regel nicht als Verbraucher angesehen werden kann; dies insbesondere deswegen, weil der Schuldbeitritt oder eine vergleichbare Mithaftungserklärung regelmäßig eine zwingend notwendige Voraussetzung für die Darlehensgewährung an das Unternehmen sein dürfte und der Schuldbeitretende/Mithaftende als allein geschäftsführender Gesellschafter ein rein gewerbliches Interesse an der Vergabe des Darlehens hat.

on die Haftungsübernahme überwiegend dem Gewerbe zuzuordnen ist, dass von dem Beklagten als wirtschaftlichen Eigentümer betrieben wurde (Rn. 23).

Hieran anschließend erinnert das OLG Stuttgart daran, dass die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Haftungsübernahmen finanziell überforderter naher Angehörigen nicht auf Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die für Verbindlichkeiten der Gesell-

schaft eine Mithaftung übernommen haben, übertragen werden kann. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Kreditgeber ein berechtigtes Interesse an der persönlichen Haftung der maßgeblich am Unternehmen beteiligten Gesellschafter habe und davon ausgehen dürfte, der Gesellschafter handle aus eigenen finanziellen Interessen und wirtschaftlich vernünftigen Erwägungen heraus (Rn. 25).

Abschluss- und Vermittlungskosten bei Riester-Sparverträgen

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Anders als das Landgericht Hechingen in seiner Entscheidung vom 15.10.2024, 5 O 11/24 KfH gelangt das Landgericht Memmingen in seinem Urteil vom 12.03.2025, 1 HKO 1107/24 (GRUR-RS 2025, 5924 mit zust. Anm. *Latta/Dressler*, BKR 2025, 693) zum Ergebnis, dass die beklagte Sparkasse mit der Übermittlung der Angebote für die Auszahlungsphase beim Riester-Sparvertrag lediglich ihre vertragliche Pflicht sowie ihre Pflicht aus § 7 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 AltZertG erfüllt hat, weswegen die Regelung in § 7 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HS 2, wonach Kosten, über die nicht ordnungsgemäß informiert wurde, vom Vertragspartner nicht geschuldet sind, im konkret betroffenen Fall nicht gilt (vgl. Rn. 24 u. 25).

Sodann führt das Landgerichts Memmingen aus, dass es der beklagten Sparkasse auch nicht untersagt werden könne, lediglich solche Angebote an die Kunden zu übermitteln, die keine Abschluss- und/oder Vermittlungskosten vorsehen. Dies deshalb, weil es unbestrittenermaßen keine Versicherungsunternehmen geben würde, die entsprechende Leibrenten ohne Abschluss- und/oder Vermittlungskosten anbieten würden mit der Konsequenz, dass dem Kunden keinerlei Angebote unterbreitet werden könnten mit der weiteren Folge, dass ein solcher Anspruch nach § 275 BGB wegen Unmöglichkeit ausgeschlossen wäre (Rn. 34).

Schließlich führt das Landgericht Memmingen aus, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 21.11.2023, XI ZR 290/22, wonach die in Riesterverträgen enthaltene Klausel, „im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggf.

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):
 Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.
 Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet“, als AGB-rechtliche Regelung zu werten sei und gegen das Transparenzgebot verstoßen würde, die betroffene Sparkasse nicht daran hindern könne, Angebote über eine Leibrenten, die Abschluss- und/oder Vermittlungskosten enthalten, zu versenden, wenn die Kunden gem. § 670 BGB verpflichtet sind, diese Kosten zu bezahlen, was bei den Kosten der fremden Ver-

sicherungsunternehmen stets der Fall sei (a.A. LG Hechingen, Urteil vom 15.10.2024, 5 O 11/24 KfH Rn. 41; dies allerdings lediglich mit dem Argument, das Auslegungsergebnis würde einem Anspruch aus § 670 BGB entgegenstehen). Dies deshalb, weil der Kostenanspruch nicht aus der unwirksamen Klausel folge sondern sich aus dem Gesetz (§ 670 BGB) ergebe (so auch *Linardatos*, NJW 2024, 671 f.).

SEMINARTIPP

- **Kontoeröffnung und Kontoführung in der Praxis: Rechtsfragen & Risiken** 06.10.2025 Online-Seminar
- Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Die Entscheidung des Landgerichts Memmingen macht deutlich, dass es aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.11.2023, XI ZR 290/22 keinesfalls offenkundig ist, dass im Rahmen von Riester-Verträgen die Zusendung von Angeboten für eine Leibrente, die Abschluss- und/oder Vermittlungskosten enthalten, nicht von vornherein unzulässig ist. Die besseren vom Landgericht Memmingen vertretenen Gründe sprechen nämlich dafür, den Versicherungsunternehmen, soweit solche überhaupt noch vorhanden sein werden, welche den Riester-Kunden Angebote überhaupt unterbreiten, Abschluss- und/oder Vermittlungskosten gem. § 670 BGB zuzusprechen.

Ansonsten ist zu befürchten, dass Verbraucher keinerlei Versicherungsunternehmen mehr finden werden, die ihnen entsprechende kostenlose Versicherungsverträge zur Verfügung stellen, womit dem Verbraucher auch nicht gedient wäre.

Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES AUSTRIA

BANKEN-TIMES FCH BANKHER

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/
WERTPAPIERGESCHÄFT**

BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO

BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA

Bestellung bitte senden an: info@fch-gruppe.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSDP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Michael Helfer, Heidi Bois
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X